

3. 329. a. Nr. 3928-H.

Verzeichniß

der vom k. k. Handelsministerium am 22. Mai 1851 verliehenen ausschließenden Privilegien.

3. 3928-H.

1. Dem Ignaz Martin Guggenberger, k. k. Hauptmann in Pension zu Graz (Nr. 756), auf Verbesserungen in der Heizung und Trocknung; — auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. (3. 3552-H.)

2. Dem Nikolaus Fr. Pach, gewesenen Architect-Adjuncten zu Preßburg, auf die Erfindung eines Verfahrens, die Eisenbahn-Sleepers und alle derlei Erdbau-Werkhölzer so auszudämpfen und zu imprägniren, daß die Imprägnation derselben noch in der Erde jahrelang und vollständig vor sich gehe, und dadurch die Erhaltung derselben gegen Wetter und Erdsraß vollkommen erzielt werden könne; — auf Ein Jahr. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. (3. 3554-H.)

3. Dem Andreas Link, bürgl. Perückenmacher und Friseur zu Wien (Stadt Nr. 615), auf die Erfindung einer Nusspomade, welche sowohl rothe als graue Haare dunkel färbe, sowie den Haarboden stärke, und das Ausfallen der Haare verhüte; — auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. (3. 3794-H.)

4. Dem Joseph Ulrich, Maschinenschler aus Schüttenhofen in Böhmen, derzeit zu Wien (Stadt Nr. 963) und Carl Kuhn, Privilegiumsinhaber aus Ulm in Württemberg, derzeit zu Wien (Wieden Nr. 134), auf die Verbesserung einer Maschine zum Einlegen ungetunkter Zündhölzchen in die Zundbrettchen, wodurch noch ein Mal so viel Zündhölzchen in die Zundbrettchen eingelegt werden können, als dies mittelst der bisher bekannten Einlegemaschinen möglich sey, jede vorkommende Störung bei dem Einlegen der Zündhölzchen in die Zundbrettchen augenblicklich bemerkt werde, und daher auch schnell zu beseitigen sey, und die Zündhölzchen während des Einlegens auch ganz gleich hervorsiehend gerichtet werden können; — auf Drei Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers des Carl Kuhn liegt vor. (3. 3845-H.)

5. Dem Anton Gamlacher, Hafnergesell zu Smunden in Oberösterreich, auf die Erfindung einer Maschinenkraft, wobei durch Anwendung einer geringen Kraft eine viel größere Maschinenkraft, als dies bei den bisherigen Bewegungsmaschinen der Fall sey, ohne Verlust an Zeit und Raum erzeugt werden könne; — auf Ein Jahr. Die offengehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. oberösterreichischen Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. (3. 3924-H.)

6. Dem C. L. Hofmann, Doctor der Chemie zu Wien (Stadt Nr. 535), auf die Verbesserung einer Seife, „Kaiserseife“ genannt, welche aus wohlfeilen, durch Reinigung veredelten Fettstoffen erzeugt werde, mehr Gehalt besitze, und doch verhältnißmäßig billig zu stehen komme; — auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. (3. 3926-H.)

7. Dem Friedrich Rödiger, in Wien (St. Ulrich Nr. 50), auf die Erfindung einer Rechenmaschine; — auf Fünf Jahre. Die offengehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k.

k. niederösterreichischen Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. Der Fremdenrevers liegt vor. (3. 3927-H.)

8. Dem Eugen Fried. Alexander Goguel, Hammerwerkdirector zu Undervelier in der Schweiz, dormalen in Paris, durch Friedrich Rödiger in Wien (St. Ulrich Nr. 50), auf die Erfindung eines mechanischen Systems, welches mit verschiedenen Modificationen entweder als Gebläse und Ventilator, oder als hydraulische Pumpe in Hammerwerken, Schmelzhütten und zu andern industriellen Zwecken benützt werden könne; — auf Drei Jahre. Die offengehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor. (3. 3928-H.)

Privilegiumsdauer-Verlängerung für Louis v. Orth. Zahl 3844-H.

Das Handelsministerium hat das dem Louis von Orth in Wien verliehene Privilegium vdo. 13. November 1846, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens zur Fabrikation eines Bleiweiß-Surrogats auf die Dauer des Fünften und Sechsten Jahres zu verlängern befunden.

Wien den 21. Mai 1851.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.

Privilegiumsdauer-Verlängerung für Mathias Höring. Zahl 2830-H.

Das Handelsministerium hat das Privilegium des Mathias Höring, bürgl. Tischlers und Privilegiums-Besitzer zu Budweis in Böhmen, vdo. 18. März 1850, auf die Erfindung und Verbesserung, aus der von den Gärbern bereits gebrauchten Knopperr-, Fichten- und Eichen-Lohden noch reichlich darin befindlichen Gärbe- und Färbestoff auf eine neue Art auszuziehen, und den ausgezogenen Gärbe- und Färbestoff mit andern Pflanzentheilen auf mechanisch-chemischem Wege so zu verbinden, daß der aus der bereits gebrauchten Knopperr-, Fichten- und Eichen-Loh durch dieses neue Verfahren gewonnene Gärbe- und Färbestoff als frisch belebt erscheine, auf das Zweite Jahr zu verlängern befunden.

Wien den 28. Mai 1851.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.

Verlängerung

der Dauer des Höring'schen Privilegiums und Uebertragung desselben an Franziska Slowaczek. Zahl 3925-H.

Das Handelsministerium hat das dem Math. Höring, bürgl. Tischlermeister aus Budweis, am 7. December 1847 auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des Gärbe- und Färbestoffes ertheilte Privilegium auf die weitere Dauer eines, d. i. des Vierten Jahres, zu verlängern befunden, und zugleich die stattgefundenen Abtretung dieses Privilegiums an Franziska Slowaczek zur Wissenschaft und in Vormerkung genommen.

Wien den 28. Mai 1851.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.

Erlösung

der Privilegien des Thom. H. Ruffel, Charles Payne und Carl Loosley. Zahl 2783-H.

Das Privilegium des Thom. H. Ruffel, vdo. 24. Juli 1846, auf Verbesserung in der Fabrikation von geschweißten Eisenröhren; des Charles Payne, vdo. 13. März 1847, auf Verbesserung in der Präservation vegetabilischer Materialien; und des Carl Loosley, vdo. 10. December 1848, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des Gases, ist wegen Nichtausübung für erloschen erklärt worden.

Die betreffenden Privilegiums-Beschreibungen befinden sich bei dem k. k. politechnischen Institute zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Wien am 15. Mai 1851.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.

Uebertragung

des dem Rudolph Wiesinger verliehenen Privilegiums an Franz Peter Schulz. Zahl 3402-H.

Das Handelsministerium hat die Uebertragung des dem Chemiker Rud. Wiesinger am 27. April 1851 auf die Entdeckung einer neuen Bereitungsmethode des Cochenil-Ammoniac ertheilten Privilegiums an Franz Peter Schulz, Chemiker und Gesellschafter der Fabrik chemischer Producte des Rudolph Wiesinger et Compagnie in Wien (Gumpendorf Nr. 70) zur Wissenschaft und in Vormerkung genommen.

Wien den 17. Mai 1851.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.

Uebertragung

der Privilegien des Joseph Weiß an seinen Sohn Carl Weiß. Zahl 3825-H.

Das Handelsministerium hat die erstattete Anzeige, daß Joseph Weiß aus Zukmantel in Schlesien die ihm ertheilten Privilegien vdo. 28. Juni 1841, auf die Erfindung, aus einem ganz unbeachteten Pflanzenstoffe eine zu verschiedenen technischen Zwecken taugliche Faser, Baldwolle genannt, zu bereiten; und vdo. 8. Novemb. 1849 auf eine Verbesserung in der Anwendung der Nadeln von Pinusarten zur Erzeugung von Baldwolle und anderen nützlichen Producten, an seinen Sohn Carl Weiß abgetreten habe, zur Wissenschaft und in die Vormerkung genommen.

Wien den 23. Mai 1851.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.

3. 322. a. (3)

Nr. 1448.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem 15. Juli d. J. tritt in dem Orte Eisern eine k. k. Postexpedition ins Leben, welche sich mit der Besorgung von Brieffschaften und Fahrpostsendungen, letztere bis zu dem Gewichte von 3 $\frac{1}{2}$ Pf., befassen wird.

Diese Postexpedition wird mit jener in Bischofsflak mittelst Fußboten in eine wöchentlich viermalige Verbindung in der Art gebracht, daß der Bote jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag um 9 Uhr Morgens von Eisern abgeht, um 12 Uhr in Bischofsflak eintrifft, von da nach erfolgter Postübernahme und Übergabe um 1 Uhr nach Eisern wieder zurückkehrt, und daselbst um 4 Uhr Abends wieder einlangt.

Dieser Botencurs schließt sich unmittelbar an die fahrende Botenpost zwischen Bischofsflak und Krainburg an, welche unter Einem auf nachfolgende Weise festgesetzt wird: Vom 15. Juli d. J. angefangen wird nämlich der Bote täglich um 9 Uhr Morgens von Bischofsflak abfahren, und um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Krainburg eintreffen, von wo er dann nach Ankunft des Laibach-Klagenfurter-Mallewagens um 11 Uhr seine Rückfahrt nach Bischofsflak antreten, und daselbst um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr wieder einlangen wird.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection Laibach am 23. Juni 1851.

K u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banat, erforderlichen Bettgeräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung mit der Dauer des Vertrages auf 9 Jahre, nämlich vom 1. September 1851, bis letzten August 1860, wird in Gemäßheit des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. Juni 1851, Zahl 15958/184, eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte eröffnet.

Die mit 15 kr. Stämpel auf jedem Bogen versehenen Offerte sind bis 10. Juli 1851 und zwar längstens bis 12 Uhr Mittags, an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden, im Präsidial-Bureau der k. k. Finanz-Landes-Direction versiegelt einzureichen. Dieselben sind mit der Quittung über das bei einer Aerialcasse erlegte Badium, auf welches sich im Offerte ausdrücklich zu beziehen ist, zu belegen, und mit der Aufschrift zu versehen: „Anbot zur miethweisen Beistellung der Bett-erfordernisse für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banat.“

In dem Offerte muß der für ein vollständiges Bett täglich geforderte Miethzins bestimmt, und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Das Offert darf sich weder auf einen fremden Anbot beziehen, noch durch eine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clausel beschränkt seyn; dasselbe hat vielmehr die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offertent den für dieses Unternehmen festgesetzten, ihm wohl bekannten Bedingungen sich ohne Ausnahme unterwerfe. Das Offert muß endlich mit der eigenhändigen Unterschrift, d. i. mit Vor- und Zunamen, wie auch mit der genauen Bezeichnung des Wohnortes und des Charakters des Offertenten versehen seyn.

Auf Offerte, welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, oder nicht nach der obigen Bestimmung abgefaßt sind, wird kein Bedacht genommen werden.

Die Anbote zur Uebernahme dieses Geschäftes können für das ganze Kronland oder für einzelne Finanzwach-Sectionen gestellt werden.

Die Finanzverwaltung behält sich vor, die Resultate der Verhandlung, in soweit sie überhaupt annehmbar sind, nach freier Wahl bloß für die Finanzwache, mit Einschluß der Militär-Assistenz einzelner oder aller Finanzwach-Sectionen zusammen, zu bestätigen.

Zu dieser Concurrenzverhandlung werden alle Gene zugelassen, welche nach dem Landesgesetze von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen nicht ausgeschlossen, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

Insbefondere sind von diesem Geschäft und von der Fortsetzung desselben minderjährige, oder unter Curatel stehende, wie auch jene Individuen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Gene, welche der k. k. Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verlässliche oder vermögliche Lieferungsunternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen ihrer Orts- oder einer anderen Behörde auszuweisen.

Wer im Namen eines Dritten einen Anbot macht, muß dem Offerte eine gerichtlich legalisirte, auf das Geschäft speciel lautende Vollmacht beifügen.

Das Offert ist von dem Zeitpunkte der Ueberreichung für den Anbotsteller, für das Aerial aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die Zustellung der Verständigung kann entweder an den Offertenten, oder, wenn sie wegen dessen Abwesenheit und Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte,

mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Vollführung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen. In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offerte der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmachtshaber in allen auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen.

Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu beheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht, bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft, auf den am nächsten Plaze Gefertigten über.

Die Bedingungen, unter welchen die Bettfournituren-Lieferung dem Unternehmer überlassen wird, sind folgende:

1) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Bett-erfordernisse für die Finanzwach-Mannschaft, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in dem genannten Kronlande, in die einzelnen Postirungen, woselbst sich die Finanzwache und Militär-mannschaft entweder gegenwärtig befindet, oder künftig untergebracht werden wird, in der für jede derselben sowohl für die Wohnungs-, als auch für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Anzahl, unter den in den folgenden Absätzen dieser Kundmachung enthaltenen Modalitäten, im Wege der Mieth auf eigene Kosten beizustellen.

Der gegenwärtig systemisirte Stand der Finanzwach-Mannschaft besteht aus 1036 Mann, worunter sich beiläufig 150 Verheiratete befinden dürfen. Dieselbe ist größtentheils in Abtheilungen von mehreren Individuen aufgestellt, zum Theile aber auch einzelne bei ausübenden Gefällsämtern unterbracht.

Von der obigen Finanzwach-Mannschaft entfallen auf die 1. Section im Bereiche der Zomborer Finanz-Bezirks-Direction 306 Mann; auf die 2. Section im Bereiche der Groß-Weckerker Finanz-Bezirks-Direction 187 Mann; auf die 3. und 4. Section im Bereiche der Temeser Finanz-Bezirks-Direction 543 Mann.

Sowohl die Stationsorte, als auch das Erforderniß für jeden derselben, für die vorhandenen Verheirateten, sowie für die Kranken- und Arrestzimmer, werden dem Unternehmer gleich nach dem Abschlusse des Contractes bekannt gegeben werden.

Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte, die Stärke der Mannschaft im Allgemeinen und jede der Postirungen einzeln, können Veränderungen unterliegen.

Der Vermietter ist daher, in soferne diese Aenderungen in der Vertragszeit geschehen, verbunden, die Beistellung oder die Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die jedesmalige Eintheilung erfordert, auf seine Kosten sogleich bewerkstelligen zu lassen.

2) Es steht der k. k. Finanz-Landes-Direction im Falle einer definitiven Verminderung des systemisirten Standes der hierländigen Finanzwache, mit Einschluß der Militär-Assistenz, frei, eine bis um ein Dritteltheil des Gesamtstandes geringere Menge von Betten, als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen und, in wie fern sie bereits beigegeben worden sind, wieder dauernd außer Gebrauch zu setzen.

3) Die Anbote können auf die Beistellung hölzerner oder eiserner Bettstätten gestellt werden; bei sonst gleichen Anboten wird demjenigen Offertenten der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Lieferung eiserner Bettstätten verbindlich macht.

Der Unternehmer verpflichtet sich dabei, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Gattung und Beschaffenheit beizustellen, als:

a) Bettstätten von weichem Holze und zwar einfache, jede für eine Person; für die Verheiratheten sind 2 einfache Bettstätten zu stellen, für deren jedes der volle Miethzins bezahlt wird.

Dabei wird bemerkt, daß, so oft hier vom Längenmaße oder Gewicht die Rede ist, dar-

unter das Wiener Maß, Länge oder Gewicht verstanden wird.

Die hölzernen Bettstätten müssen in der inneren Länge 6 Schuh lang, 2 Schuh 6 Zoll breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die Füße haben aus 3 Zoll dicken, viereckig geformten Holzkeulen zu bestehen.

Sowohl die Seitenwände, als auch die Kopf- und Fußstücke müssen auf beiden Seiten gut abgehobelt seyn, und im fertigen Zustande anderthalb Zoll in der Dicke haben.

In ein jedes Bett gehören wenigstens 6 Einlagsbretter, welche auf wohlbevestigten Leisten zu ruhen haben, und höchstens 4 Zoll weit von einander abstehen dürfen.

Sämmtliche Bettstätten müssen zum Zerlegen eingerichtet seyn.

Die eisernen Bettstätten müssen in der Länge und Breite und überhaupt ganz in derselben Beschaffenheit, wie sie bei dem k. k. Militär eingeführt sind, beigegeben werden.

b) Strohsäcke von starker Kupfenleinwand, wovon jedes Stück $2\frac{3}{4}$ Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

c) Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück $1\frac{1}{2}$ Elle lang und $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinen Stroh gefüllt werden.

Die Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster hat mit denselben Strohmenge und in denselben Zeiträumen, wie selbe bei dem k. k. Militär eingeführt sind, zu geschehen.

d) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend 2 Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel 2 andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn.

e) Sommerdecken von Schafwolle, sogenanntem Hallinatuch, für jedes Bett ein Stück.

Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche; endlich

f) Winterdecken. Diese bestehen aus doppelblättrigen Kohen, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Jahres benützt.

Hinsichtlich des Gewichtes, der Länge und der Breite der Winter- und Sommerdecken wird auf die Gepflogenheit bei dem k. k. Militär hingewiesen, welche hier auch bei den Lieferungen für die k. k. Finanzwache und der ihr beigegebenen Militär-Assistenz zur Richtschnur zu dienen hat.

Von dem Unternehmer müssen die Bett-erfordernisse im ganz neuen und ungebrauchten Zustande beigegeben werden.

4) Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von dem Unternehmer, so oft das Bedürfniß entweder durch Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, in der kürzesten Zeit zu besorgen, so zwar, daß die Mannschaft bezüglich der Bett-erfordernisse stets klaglos gestellt werde.

5) Wird der systemisirte Stand der k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorher bekannt gegeben wurde, die Bett-erfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit, gegen den bedungenen Zins und unter Beobachtung aller in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen, sogleich nach Verlaufe dieser Frist beizustellen. Für die bestehende systemisirte Finanzwach-Mannschaft, mit Einschluß der Militär-Assistenz, muß mit 1. September 1851 diejenige Anzahl von completen Bettfournituren beigegeben werden, welche dem Unternehmen von der k. k. Finanz-Landes-Direction in der ersten Hälfte des Monats August

1851 bekannt gegeben werden wird. In der Folge hat hingegen der Unternehmer jedesmal die nothwendig gewordene Beistellung von Bettgeräthen längstens binnen 10 Tagen, von dem Zeitpunkte, als diese Nothwendigkeit dem Vermiether oder seinem Bevollmächtigten bekannt geworden ist, Statt zu finden.

6) Wenn ein Theil der Betten wegen vorübergehenden Ereignissen unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer für diese Betten auch durch den Zeitraum, wo sie unbenützt bleiben, der volle Miethzins entrichtet.

Die Zahlung des Miethzinses hat jedoch rückfichtlich jener Betten gänzlich aufzuhören, welche nicht wegen eines vorübergehenden Ereignisses, sondern aus dem Grunde eines veränderten Bedarfes, in Gemäßheit des 2. Absatzes dieser Kundmachung, dem Vermiether definitiv zurückgestellt werden.

Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction, oder dem Finanzwach-Obercommissär oder Sectionsleiter bekannt gegeben wurde.

7) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich ein Mal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre ein Mal waschen zu lassen.

Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens von dem Sectionsleiter erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken, oder eine neue Decke zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt außer dem bedungenen Miethzins ansprechen zu können.

Hierbei ist zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht nicht entbehre.

In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird.

8) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unsug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde.

Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Mithwillen oder durch erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direction vergütet werden.

Auf demselben Wege wird für jedes, zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden.

9) Die Beurtheilung der vertragmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Sectionsleiter oder dessen Stellvertreter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen.

Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Bezirks-Behörde, welche dem betreffenden Sectionsleiter vorgesetzt ist, offen, welche hierüber binnen 30 Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beideten Sachverständigen, deren einen die Sectionsleitung, den anderen der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt.

Im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Finanz-Bezirks-Behörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen.

Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen.

Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachverständige erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Sectionsleitung in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu pflegen und hierüber zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der letzteren kommt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zu. Gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt, wobei der Unternehmer den einer solchen Entscheidung zu Grunde liegenden Ausspruch der Sachverständigen als ein gegen ihn vollen Beweis wirkendes Document erklärt, dem er in allen künftigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen hiermit anzuerkennen sich verbindet.

10) Die Mieth hat mit 1. Sept. 1851 in Wirksamkeit zu treten; von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und des Wechsels der Bettgeräthe für die Finanzwache-Mannschaft, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz. Es muß daher am 1. September 1851, die nach dem 5. Absatze bestimmt gewordene Anzahl der Individuen der Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz, mit den Bettgeräthen nach Maßgabe der Vertragsbedingungen von dem Unternehmer versehen seyn.

11) Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Sections-Commanden ein Besteller zur Besorgung der dießfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Finanz-Obercommissäre abhängig gemacht.

Es wird jedoch dem Vermiether hinsichtlich dieser Anforderung die thunlichste Erleichterung zugeführt.

12) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise und auf die Dauer der Benützung berechnet.

Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Steuerämtern, Sammlungscassen, oder, wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Landes-Haupt-Casse zu Lemesvar nach Ablauf eines jeden Monats über die von dem betreffenden Sectionsleiter am Ende eines jeden Monats ausgestellte und der vorgesetzten Finanz-Bezirks-Behörde vorgelegt werdende Bestätigung, daß der Unternehmer den Vertragsverbindlichkeiten nachgekommen ist.

Ueber die contractmäßig beigegebenen Bettgeräthe wird dem Unternehmer von dem Sectionsleiter eine Empfangsbestätigung ausgefolgt. Von dem Tage der bewerkstelligten, durch die vorerwähnte Empfangsbestätigung nachgewiesene Beistellung erwächst ihm der Anspruch auf den für die beigegebenen Bettgeräthe entfallenden Miethzins. Dieser hat das Entgelt für die Beistellung aller Bettgeräthe, deren Instandhaltung, Erneuerung, Reinigung, Uebertragung und jede wie immer Namen habende contractmäßige Leistung in sich zu fassen, und es soll daher der Vermiether für alle diese Leistungen nur den stipulirten Miethzins zu fordern berechtigt seyn.

13) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschätze das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, und es hat derselbe binnen 8 Tagen nach der Bekanntgebung der Annahme seines Angebotes, zur Sicherstellung der Bedingungen des Vertrages, überdieß eine dem dritten Theile des nach der systemisirten Zahl der Mannschaft auf ein Jahr entfallenden Miethzins-

ses gleichkommende Caution in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen zu erlegen, welche letztere nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

14) Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Beführung der Bettgeräthe, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten, entweder die noch nicht vertragmäßig beigegebenen Bettgeräthe im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Anderen vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers schadlos zu stellen, ohne daß dem letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregeln, noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche durch die auf Kosten und Gefahr des Unternehmers vorgenommenen Beischaffungen der Bettgeräthe und sonstigen ihm obliegenden Leistungen dem Aerar erwachsen würden, sollen dem Aerar zu Gunsten kommen.

15) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contrahenten des Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt.

Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten (das Aerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Kläger oder als Beklagter eintreten), sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Siege des Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

16) Jedes Stück von den beigegebenen Bettgeräthen muß mit einer kennbaren Farbe, Brandzeichen oder einer andern Bezeichnung versehen seyn, um jedem möglichen Austausch vorzubeugen.

17) Der Unternehmer hat alle auf die Contract-Erichtung bezüglichen Kosten, alle Stempel und andere Gebühren aus Eigenem zu bestreiten.

18) Das Badium oder Angeld, über dessen Erlag der Dfferent sich auszuweisen hat, besteht in dem dritten Theile des nach dem Ausrufspreise entfallenden jährlichen Miethzinses, und ist entweder im Barem, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, zu erlegen. Dieses Angeld wird jenen Dfferenten, deren Angebote nicht annehmbar befunden wurden, gegen eine ungestämpelte Quittung zurückgestellt.

Das Badium desjenigen jedoch, dessen Dfferent angenommen wurde, wird zurückbehalten, und in dessen nach dem 13. Absatze zu leistende Caution eingerechnet werden.

19) Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von 1 1/2 kr. (einen und einen halben Kreuzer) für jeden Tag und jedes vollständige Bett festgesetzt. Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Dfferenten in beliebigen Bruchtheilen geschehen, und es wird die Beistellung der Bettfournituren demjenigen überlassen, dessen Anbot sich für den Staatschatz als der vortheilhafteste darstellt.

20) Der Vermiether entsagt ausdrücklich dem Rechte, das erstandene Lieferungs-geschäft und die für ihn daraus erstandenen Rechte ganz oder theilweise, ohne vorläufige Einwilligung der k. k.

Finanz-Landes-Direction, an einen Dritten abzutreten. — Endlich

21) Wird dem Vermieter die thunlichste Erleichterung hinsichtlich der Caution und die allfällige Ertheilung eines angemessenen verzinslichen Vorschusses gegen gehörige Versicherung mit dem Beisage in Aussicht gestellt, daß letztere später im Verhältnisse zu den inzwischen beigegebenen Betten wird vermindert werden können.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat. Temesvar, am 10. Juni 1851.

3. 798. (1) E d i c t. Nr. 677.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen der Margaretha Johann und des Michael Schuster-schisch, Vormünder der mj. Lukas Johann'schen Kinder, durch Herrn Dr. Wurzbach, gegen Herrn Ignaz Groschel von Trisail, wegen aus dem Urtheile vom 9. März 1850, 3. 13042, schuldigen 73 fl. 28 kr. M. W. e. s. e., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen Hälfte der auf dem im Grundbuche der Stadt Laibach vorkommenden Hause Consc. Nr. 172 in Laibach am neuen Markte einverleibten Forderungen aus der Aufferung vom 3. Mai 1848, 3. 4778, pr. 2664 fl. 56 kr. u. aus der Verordnung vom 9. Juli 1844, 3. 76, pr. 1527 fl. 5 kr. M. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 20. Mai, auf den 27. Juni und auf den 26. Juli d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die dem Herrn Ignaz Groschel gehörigen Hälften dieser beiden Forderungen nur bei der letzten auf den 26. Juli angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzielt oder überbotenem Meistbetrage auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 5. April 1851.

3. 1313.

Anmerkung. Bei der 1. und 2. Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

3. 792. (1) E d i c t. Nr. 1826.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe Herr Michael Pafl von Pösendorf, durch Herrn Dr. Oblak, wider die Michael Godeg'sche Verlassmasse zu Pösendorf H. Nr. 18, resp. ihrer Erben, die Klage auf Abtreibung der Kausche und Schmiede zu Pösendorf, überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 18. Juli 1851 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Michael Godeg'schen Erben nicht bekannt ist, so wird denselben Hr. Fried. Potrato von Sittich als Curator aufgestellt, mit welchem die ange. rachte Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntenen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Friedrich Potrato ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, daß sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Sittich am 20. Mai 1851.

3. 797. (1) E d i c t. Nr. 2043.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Treffen wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Eheleute Georg und Anna Raunicher, durch Herrn Dr. Dvjiac, wider Herrn Anton Bre-

ger von Portof, wegen schuldigen 95 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 180 fl. geschätzten beweglichen Vermögens, namentlich des Hornviehes, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 19. Juli, 12. August und 1. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, im Wohnorte des Exequuten in Portof, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbeitrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrag, jedoch immer nur gegen bare Bezahlung hintangegeben werden würden.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen am 18. Juni 1851.

3. 796. (1) E d i c t. Nr. 1999.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Treffen wird bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Martin Marin, durch Dr. Kosina, wider Herrn Joseph Kratez aus Lukouk, wegen schuldiger 30 fl. 8 kr., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 1863 fl. 40 kr. geschätzten, in Lukouk sub Consc. Nr. 1 liegenden, im Grundbuche von Landspreis sub Urb. Nr. 28 vorkommenden Hubgrundes gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 4. August, den 30. August und den 27. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrag hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießgerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, und rücksichtlich dessen Rechtsfreund einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Bezirksgerichte 1. Classe. Treffen am 12. Juni 1851.

3. 656. (7)

K. k. südliche Staats = Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai d. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Gras	8. 35 „	6. 55 Abends	Silli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Silli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Gras	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.